

Yd
302⁹

Vertrawl. Missiv-Schreiben

vom Zustand d. St.

Magdeburg

1630



H. 136, 2

fer



Y d
302 a

Vertrauliches Missiv Schreiben
Eines guten Freundes aus Lüneburg an N. N. zu
Hamburg/

Son jetziger beschaf-
fenheit vnd Zustand der Stadt Magdeburg
vnd der beyden Erzh vnd Stifter Magdeburg
Zur Information der Einfältigen in öffentlichen
Druck ausgelassen.

Gedruckt Im Jahr/

M. DC. XXX.





Wer Schreiben / Günstiger Herr vnn
Freund / den 4. dito in Hamburg datiret. ist mir wol
zukommen / vnd habe darauß so grosse Freude empfunden /
als sehr Ihr euch bestürzet. vnd verwirret darinnen
erzeuget. Dann daß Ihr die Wiederkaufft des
Herrn Administratoris **Christiani Wilhelms**
in sein Erbsafft vnd dessen Accord mit der Stadt Magdeburg zu gänzlich
licher vnd beständiger occupirung vnd manutenirung der beyder Stifft
ter Magdeburg vnd Halberstadt / für ein Zeichen der vorstehender vnd
daraus erfolgender Totalruin, so wol derselben / als anderer benachbar
ten Orten / sonderlich aber einer desolation vnd aussrottung vnser Christ
lichen Lehr der Augspurgischen Confession aestimiren vnd halten wollet.
Darinnen kan Ich *Salvâ nostrâ amicitia* mit dem Herrn nicht einig seyn /
halte es vielmehr gänzlich vnd gewiß dafür / daß diese Christliche vnd
Lobliche Union vnd Zusammensetzung des Herrn Administratoris als
Landes Fürsten / vnd der Stadt Magdeburg vnd sämtlicher Landschafft /
ein guter anfang sey / vnd aller Billigkeit nach genennet solle vnd müsse
werden / der gründigen Erlösung von der so lange Jahr an der werthen
Christenheit vnd Lutherischen geringen Häufflein verobten Päpstischen
vnd Spanischen Tyrannen vnd Bosheit. Bin auch dessen versichert /
daß kein auffrichtiger ungeferbter Lutheraner / ja kein ehrlicher Bieder
man deswegen entweder den Loblichen Fürsten / oder die Stadt vnd das
ganze Land beyder Stiffter verdrecken / sondern vielmehr höchlich loben
vnd commendiren, auch mit Christlichen Wundsch vnd Gebet / Rath
vnd Hülffe / aller Mügigkeit nach selbiges / Christliches / Lobliches /
Hochnötiges vnd Nützliches Fürnehmen zu promoviren, seines Christ
lichen Gewissens vnd Religions Pflicht halben sich schuldig erkennen
werde. Vnd weil der Herr in Beglaubung dessen sich etwas schwach
hant befinden / als wil ich vnser Vertraulichkeit nach demselben kürzlich /
vnd

vnd so viel mir an ieko in die Feder fließet (denn der Bote sich vber seine bestimpte zeit nicht wil auffhalten lassen) die jentigen Gründe anführen/ wo durch so wol in gemein/ als absonderlich diese fürgenommene Magdeburgische vnd Halberstädtische Vindictæ libertatis, das ist Religions vnd Landes befreyung können entschuldiger vnd für männliches/ auch Keyf. Mayst. selbst an vnd Einspruch aus guten Recht defendiret vnd verteidiget werden.

1. Vnd in gemein war ist dem Herrn nicht vnberuust (wie wir dann wol vor der zeit hiervon Mündliche Communication vnter vns angestellet vnd gepflogen) wie nach erhaltener Victori auff dem weissen Berge man sich zum NiederSächsischen Creysse sonderlich genötiget/ vnter dem prætext des Pfalzgraffen Friderici, als welchem dannenhero fürschub vnd hülffe möchte geleistet werden. Vnd als man sich nach erforderung der Creysßgesetze/ vnd vorstehender Noth in etwas verfassung gestellet/ einig vnd allein zu des Landes defension wider allerhand dazumal noch vmb schweifenden Armeen/ ist solches vnpræjudicirliches Institutum als bald für eine Hostilitet wider Keyf. Mayst. angesehen / vnd dahero Ursach genommen/ obgedachten NiederSächsischen Creysß feindlich anzugreifen vnd zuverfolgen.

2. Als man aber zum Friedensmitteln sich anerboren in der Braunschweigischen Handlung / sind dieselbe dermassen coarctiret vnd eingesponnen worden/ daß man sich vnd des Landes keines weges darbey versichern können / sondern man hat nothwendig in den angefangenen Defensions Werck vorbleiben müssen.

3. Nach dem aber dieses vbel ausgeschlagen / vnd die Keyf. Victoria wider Fürst Christian/ Königl Mayst. in Dennemarck / Graffen von Mansfeld/ etc. erhalten/ vnd endlich die Sache in Lübeck zum Frieden gediehen/ vnd man verhoffet es würde nunmehr nach gedempfften denen Feinden/ welcher wegen die wiedrige Armee in selbigen Creysß geführet/ der Creysß quitiret vnd der gewünschte Friede herwieder gebracht werden.

4. Sihe da gehen allererst die bisshero angestellte vbermachte/ grausame vnd im Röm. Reich vnerhörte Contributiones oder tribulationes Plackereyen vnd außsaugung der armen Vnterthanen / nebst vn-

menschlicher Tractirung/ Prügeln/ quelen vnd Martern/ (welche ja kein
einiger Mensch der Röm. Keyf. Mayst. als dem Vater des Vaterlandes
für sich hat können oder dürffen zuschreiben) dermassen an/ daß es einem
Stein erbarmen möge.

5. Jedoch wird solches alles Churfürsten vnd Herrn/ Ständen
vnd Städten/ dermassen überzuckert vnd süß gemacht/ mit vielfältigen
Keyserl. Sincerationibus von erhaltung aller Privilegien vnd Freyhei-
ten/ sonderlich aber der Religion/ welche im geringsten herunter nicht ge-
meinet/ sondern es sey solches alles einig vnd allein zu erhaltung Keyf.
Hoheit/ defension des Reichs/ Freyheit vnd erlangung eines beständigen
Friedens durch vnterhaltung solcher Keyf. Armee / von denselben Con-
tributionibus gemeinet vnd angesehen.

6. Dawieder keine Bitte/ kein Flehen oder Suppliciren, keine
Intercessionalen Hoher Vornehmen Potentaten/ keine Keyf. promissa
vnd rescripta ichts gehoffen/ (denn die Spanische Armee mit Keyserl.
Titul behenget vnd geschmücket / hat solches nicht zugelassen) sondern
gleichsam der garaus hat sollen vnd müssen gespielt werden.

7. Wie dann solches allmählig weiter ausgebrochen/ in dem/ daß
man vornehmen vnd Keyf. Mayst. sonst devoten Städten Guarniso-
nen theils eingelegert/ theils angemutet/ oder sonst an statt des Interte-
ments vnträgliche Brandschamung ihnen auferleget.

8. Vnd in welchen man es erhalten/ dermassen mit vnerschwind-
lichen Exactionibus vnd andern Gewaltfamkeiten grassiret vnd Tyran-
nisiret/ daß die Einwohner von Gelde/ die Häuser von Einwohnern / die
Städte aber von Häusern endlich entblösset/ vnd gutes theils wüste vnd
öde gelassen worden.

9. Hat sich aber eine Stadt entschuldiget / des vnvermögens be-
klaget/ vnd dessen verweigert/ so ist dieselbige zu Wasser vnd Lande auff
feindlichste dermassen angegriffen/ verfolgt/ verbannisiret, blocquiret
vnd belägert/ daß es die Türcken ärger vnd feindlicher nicht machen kön-
nen/ wie dessen die Stadt Stralsund/ ein lebendiges Exempel vnd traw-
rtiger wolbeglaubter Zeuge ist.

10. Vnd da gleich solche Stadt sich solcher Gewaltfamkeit / wie-
der die öffentliche Reichs Constitutiones an Keyf. Hoffe beschweret/
darü.

(darüber vff Churf. Sächſiſche vnd der Hanſee Städte Interceſſion.)
vnd dawieder Keyſ. reſcripta ausgebracht / daß man von ihr ablaſſen/
vnd des Friedens gleich andern des Reichs Städten ſie ſolte genieſſen
laſſen / ſo hat doch ſolches weniger als nichts geholffen / wie abermal die
Stadt Strallſund öffentlich bezeuget.

11. Ja es hat ſich wol das jenige / was zuvor in etwas dunkel vnd
vntern Vart iſt geredet worden / öffentlich / hell vnd klar ausreden vnd
verlauten laſſen / man diene nicht Keyſ. Mayſt. ſondern der Cathol. Ligæ /
dieſer Krieg koſte Keyſ. Mayſt. nicht 3. fl. Deswegen Er dem Officirern
vnd der Soldateſca nicht zugebieten habe / etc. Man ſolle vnd müſſe ſich
als ein General des Oceanischen vnd Balthiſchen Meers aller Seepor-
ten ſich bemächtigen / ſo wol aller Städte welche ſich dem Spanier wie-
derſetzen / wie der Anſeeſche Becken Cap. 7. redet. Dahin war es nem-
lich leyder gediehen mit der Deutſchen vnd des H. Röm. Reichs Liber-
tet vnd Freyheit.

12. Solte nun dawieder ein redlicher Deutſcher Patriot / ein
Reichs Fürſte / Land / Stadt nicht eiffern / vnd daß Joch ſolcher Spani-
ſchen Beläſtigung vnd Dienſtbarkeit endlich von ſeinen vnd des gemei-
nen Vaterlandes Halse zu werffen ſich nicht euferſt bemühen vnd angele-
gen ſein laſſen?

Vnterdessen nach dem man wieder den Propheanfried vnd mitge-
theilte Sincerationes die Länder nacheinander allmählig hat occupiret
vnd mit vnerträglichen Schakungen ausgeſogen / vnd vnter das Spa-
niſche Joch gebracht / ſo iſt zugleich vnd auff dem Fuſſe nach wieder den
Religion Fried / vnd die vielfältige aſſecurationes der Religion vnd Lehr-
halben ertheilet / erfolgt.

13. Die Päpſtiſche VnChriſtliche deformation an vnterſchied-
lichen Orten des Nieder Sächſiſchen Erenſes / vnd dieſelbige mit ſolcher
grauſamkeit / daß die Prediger angeſichts von ihren Dienſten vnd Chriſt-
lichen Gemeinden verſtoſſen vnd verjaget / die Vaterhanen aber vnd Zu-
hörer durch zwanges mittel / Schakung vnd dergleichen proceduren zum
Catholiſchen Aberglauben genötiget vnd gedrungen / vnd im wiedrigen
(da es ihnen ſo gut geworden) von ihren Haab vnd Gütern verjaget /
den meiſten aber das Jus emigrandi abgeſchnitten / welche nochmaln ſich

Bei erlebten Armut-volentes, volentes dem Päpstlichen Erwehln müssen ergeben.

14. Darauß fürm Jahr das general Edict von restitution der Geistlichen Güter-Erh vnd Stifter / gleichfalls wider den Religion-Fried (in welchen der Punct von den Geistlichen vorbehalten / darauß diese Restitution sich gründet / noch nie in einer allgemeinen Reichs-versammlung von beyden Religions-Ständen approbiret oder bewilliget) erfolget / welches / wie es an vnterschiedlichen Dertern allbereit exequiret vnd zu werck gerichtet.

15. Also ist nicht vn schwer zu gläuben / daß / wie das Landruchtige geschrey lautet / auff jetzigen Collegial-vnd folgenden Reichstag / es durch einen öffentlichen Reichschluß comprobiret, vnd die so wol allbereit occupirte, als noch restirende Geistliche Güter vnd Dertter / sonderlich in dem Niedersächsischen Erntse der Römischen Kirchen vnd dem laidigen Papsthum wieder vnterworffen / vnd zugeeignet sollen vnd müssen werden.

16. Was hernacher von den vbrigen Gütern vnd Ländern / welche die Lutherischen vor dem Passawischen Vertrag occupiret vnd zur Christlichen Reformation gebracht / zuhoffen / dasselbige wird die zeit vnd erfahrenheit vns bald lehren. Ja es hat den Abschied vns allbereit ertheilet / das Dillingische Buch / Compositio pacis genandt / auff Geheiß vnd Einwilligung der Päpstlichen Obern publiciret, welches den Keyser zu einem absolut Monarchen machet / deme das Reich / sonderlich aber die Städte in Religions sachen zu folgen schuldig: Dem Papst vnd dem Päpstlichen Bischoffen die Kirchen rechte aller örter wil restituiret haben: Die Duldung der Augspurgischen Confession im Reich ein vnleidliches vnd abgedrungenes Geseze nennet: Keyß Carolum vnd König Ferdinandum entschuldiget oder vielmehr anklaget / daß sie weder können noch wollen die Geistliche Güter so vor dem Passawischen Vertrag occupiret den protestirenden lassen: Die Lehr der Augspurgischen Confession von der Persönlichen allgegenwart der Menschlichen Natur in Christo / die Lutherische Consistoria, Klöster vnd Schulen also vnzugelassen / verdammet / etc: Daraus wir ja zur gnüge vernehmen vnd sehen / was vnsern Kirchen vnd Schulen / Religion vnd Glauben von den Pabst-

Pöbllern für ein Essen zugerichtet sey / nemlich der endliche vntergang
vnd aussrottung mit strumpff vnd stiel.

Hierauff beliebet mir meines lieben Herrn vnd Freundes Meinung
zu hören / ob er es vor vnbilllich / VnChristlich vnd vnnötig achte / diesen
grausamen Spanischen vnd Pöbstischen Practiken vnd Gewaltsamkei-
ten / zur eussersten Ruin der Teutschen Libertet oder Freyheit / vnd so wol
des Prophean als Religion Frieden / sich zu wiedersetzen / vnd nach eusser-
sten Vermögen / das ihwere Pfand der Seligmachenden Religion vnd
güldeneyn Freyheit helfen schützen vnd erhalten?

Ja wird der Herr aber sprechen / was hat dieses alles mit der Stadt
Magdeburg mit dem Herrn Administratore, den beyden Erz vnd Stiff-
tern Magdeburg vnd Halberstadt zuthun / oder was gehet sie es an? Die-
selbe seynd ja nicht der ganze Niedersächsische Creiß / viel weniger die Lu-
therische Kirche vnd Länder / deswegen sie sich solcher Vindicien nicht zu
vnterwinden?

Antwort: Es gehet gedachte Stadt vnd Fürsten nebst beyden Stiff-
tern solches sehr viel an / sintemal sie ja ein Glied des Niedersächsischen
Creyses seynd / vnd also die allgemeine Drangsal vnd Verfolgung vber
sie bishero ergangen vnd noch ergeheth. Derowegen sie neben andern auch
billich darauff bedacht seyn / wie so wol ihnen als dem allgemeinen wesen
geholfen werde: Insonderheit aber muß ich dem Herrn entdecken / daß /
wessen Ich / als newlicher zeit Ich in Magdeburg bin gewesen / von einem
Vornehmen Politico vnd getrewen Patrioten / dieser Stadt vnd sonder-
lich des Erbstiffes halben berichtet bin worden / darauff vielleicht der Herr
(wie auch mir geschehen / der ich mit dem Herrn gleicher Meynung ge-
wesen) auff andere Gedancken wird gebracht werden. Das nemlich /

1. Das Primat vnd Erbstiff Magdeburg / wo nicht die einige
doch gewißlich die vornehmste Braut sey / darumb man tanke / wann man
des Elbstroms / als des fürnehmsten Passes sich bemächtigt / so könne man
aller ander orter / auch der Religion habere / aller Stifter mächtig seyn /
wie dann solche Confilia vnd intentiones nicht newe / sondern von vielen
Jahren geschmiedet also gar / Daß auch Anno 82. allbereit die restitution
des Erz Bishumbis / zu diesem Ende begehret worden. Vnd Anno 1613.
in einem öffentlichen Scripto turbatus Imperii Romani status geltend /

pag.

Pag. 18. 19. starck dahin gezelet wird / mit fürwenden / der damahlige Fürst zu Brandenburg / welcher das Erbstift inne gehabt / sey weder Erz Bischoff noch Geistlicher / ja ein Laischer Inhaber / welcher von den abtrünnigen Lutheranern durch lautere nulliteten sey postuliret, vnd so wol Standes als Religion halben ganz vngeschickt / zu solcher Würden / etc. Daher Anno 1616. in den angestalten Tractaten von beförderung der Spanischen Monarchien dieses für das fürnehmste Mittel gehalten worden. (Befiehe Campanam magnam in der Vorrede.) Daß der Kaiserliche vnd vermeinte reformirte Bischoff oder Administrator des Primats vnd Erbstifts Magdeburg entsetzet / vnd das Erbstift hinwiederumb mit einem Vornehmen Catholischen Haupt vmb mehres nachdrucks willen / alldieweil derselbe nicht allein Primas totius Germaniae sondern auch Inspector vnd Principal ist des Ober Sächsischen / wie auch des Westphalischen vnd Franckischen / vnd Director des Nieder Sächsischen Erenses / Ingleichen auch Revisitor Camerae, so an den Primatu Germaniae hengeret / ersetzt / vnd dasselbige in vorigen Stand gebracht werde / dieweil man dadurch (NB. Mercks wol /) die freyen Deutschen im Zaume bringen vnd halten / auch die (NB.) Spanische inquisition allgemachsam von Zeit zu Zeit introduciren vnd also endlich die Deutschen vmb ihre Libertet so wol in Religions- als Politischen Sachen gänzlich bringen könte / etc. Sehet mein Herr diß intendiren die Spanische Pabstler / vnd Pabstliche Spanier / wer solte vnd wolte denn allhier nicht vigiliren, vnd die Sache in gute Obacht nehmen / auch nach aller Müglichkeit solchen schädlichen Spanischen vnd Pabstlichen Consiliis helfen fürbeugen?

2. Welches vnd fürs ander noch mehr zu thun seyn wird / weil man alsbald nach erlangter Pragischer Victori auff dieses Erbstift vnd Hauptstadt darinnen / ein sonderliches Auge gehabt / vnd ab Anno 1623. biß hieher so wol J. Fürstl. Durchleuchtigkeit sampt der Clerisey / als die Stadt Magdeburg mit vielen Keyserlichen Legationibus, vnd statlichen Sincerationibus, promissionibus, &c. in der devotion zu behalten sich hefftig bemühet / darauff auch die Stadt / vnd das Erbstift sich fest vnd sicherlich verlassen / vnd den Keyserl. nochmals anhero gelangten Armeen höchsten vnd möglichsten Gleiß nach succurreret, besage der Magdeburg.

deburgischen deduction Anno 1629. publiciret, von anfang bis auff das
27. Blat vnd der beygesetzten documenten aus den Originalibus treu-
lich nachgedrucket/ vnd dabey zu finden.

3. Wie dann Ihr Fürstl. Durchl. dahin beredet worden / daß sie
anstatt J. Keyf. Mayst dem Niedersächsischen Erenß dero Fürstliches
Wort geben vnd hinceriren müssen / daß J. Keyf. Mayst. dem Nieder-
sächsischen Erenß mit allen Gnaden wolken zugethan verbleiben / auch bey
derselben Freyheiten vnd Gerechtigkeiten / wie auch bey dem Religion
vnd Propphan Frieden vnd Geistlichen manuteniren vnd schützen / wann
nur Fürsten vnd Stände des Niedersächsischen Erenßes sich auff Ihrer
Keyserl. Mayst. seiten wenden / vnd nicht Neutral bleiben würden / etc.
Vide campanam M. p. 48.

4. Als ist auch den Herrn Canonicis, vnd Lutherischen Thun-
herrn zu Magdeburg ein statliches Protectorium Anno 1626. den 19.
Junii von Keyf. Mayst. ertheilet / daß sie vnd alle ihre zugehane / so wol
deren Haab vnd Gütern / vnter vnd in dem Keyserl. Verspruch / Schutz /
Schirm vnd protection jederzeit seyn vnd bleiben / auch alle vnd jede
Recht vnd Gerechtigkeiten / Immuniteten, beneficia, vnd Vorthail ha-
ben / vnd sich dero selben erfreuen vnd geniessen sollen vnd mögen / wie an-
dere des Reichs Vnterthanen / etc. Dannenhero ja so wol sie als die
Stadt / vnd das ganze Erbstift sich alles gutes hetten versehen sollen vnd
dürffen.

5. Aber wie es in effectu hernach ergangen / daß beklaget die
Magdeburgische deduction, wie sie bey den vornembsten der Anseestäd-
ten Gesandten wolbekandt / von pag. 27. bis pag. 86. sehr weitläufftig /
wie man nemlich 1. der Stadt / Kirchen / Schulen / Hospitalien vnd
Bürger schafft Korn Pächte / ins fünffte Jahr auffgehalten. 2. Alle
Schulden so die Stadt auffm Lande gehabt / vnter dem prætext der Con-
tribution zu rüel gehalten. 3. Die Commercien zu Wasser vnd Lan-
de gesperrret. 4. Die Berreydigzuführen aus dem Erz. vnd Stiff-
tern Magdeburg vnd Halberstadt zur Stadt abgeschnitten. 5. Die
Officirer das Berreydig auff dem Lande selbst auffgekaufter / vnd ver-
handelt. 6. Die Kornschiffung vnd andere Handlung / auff der El-
ben 4. Jahr versperret. 7. Die Commercien zu Lande gesperrret.

B

8. Die

8. Die Wolle auff dem Lande von den Officirern auffgekauft vnd ver-
 handelt. 9. Braw vnd Becker Nahrung gehemmet. 10. Der
 Bürgerschaft ihre Wahren so sie zur Stadt bringen wollen / abgenom-
 men. 11. Die Zölle zu Wasser vnd Lande erhöhet. 12. Frembde
 Leute zu handeln abgeschreckt. 13. Bürgerschaft dadurch in Armuth
 gerathen. 14. Gemeiner Stadt vnd Cämmerey intraden gefallen.
 15. Einquartirung in den Vorstädten angestellet. 16. In der Stadt
 Dorff Gübisch einquartiret. 17. Vnterschiedlich gedrewet / sie wollen
 vnd müssen diese Stadt als den Paß haben / dessen vnterschiedliche Zeug-
 nissen p. 43. 44. angezogen werden. 18. Begehren ein Regiment
 Volck einzunehmen. 19. Werden darüber Ploquiret / vnd alle Zu-
 fuhre ihnen versperret. 20. Die Bürger vnd Reisende vmbgehalten /
 gepündert vnd verwundet. 21. Die Stadt greulich injuriret vnd
 ohne vnterschied vor Rebellen / Huren Söhne / Schelmen / Dieben / Gal-
 genschwengel / Lutherische Buben vnd Hunde außgeruffen. 22. Wei-
 ber vnd Jungfrauen geschändet. 23. Die grüne Saat im Felde
 verderbet. 24. Die Märkte vnd Messen zubesuchen verboten. 25.
 Der Stadt Legaten gefangen. 26. Der Stadt ihre Schiffe genom-
 men vnd angehalten. 27. Den Fischern die Rähne / Garn vnd Fi-
 sche genommen. 28. Schaffe / Schweine / Kühe / etc. genommen vnd
 weggetrieben. 29. Darüber den Klägern ganz nichts wieder die Thä-
 ter verholffen. 30. 16. Schanken für vnd vmb die Stadt auffge-
 worffen. 31. Paßbriefe den Boten an Keyserl. Mayst. abgeschlagen.
 32. Graß vnd Hey der Bürgerschaft Preis gemacht. 33. Das Ge-
 treydig aus dem Felde weggeführt. 34. Bey abbringung des Ge-
 treydes die Bürger nieder geschossen. 35. Der Bürgerschaft Wind-
 vnd Wassermühlen / Sichenhoff vnd Berreydig im Felde angesteckt / etc.
 Vnd zwar solches alles wieder öffentliche theils vhralte Privilegia der
 Stadt / theils statliche Sincerationes Ihr. Keyserl. Mayst. selbst / des Für-
 sten von Friedland / Obr. Altringers / Graff Schlickens / wie derer aller
 formalia in den beygefügten Beylagen zubefinden.

6. Eben ein solches haben auch die Geistlichen oder Capitularen
 empfunden / auff das ihnen ertheilte protectorium, denen ihre Häuser
 vnd Dörffer entzogen / mit vnerträglichen Schatzungen vnd Contribu-
 tionen.

tionen beleget/ vnd als sie deswegen bey Keyß Mayst. sich beklaget / ist ih-
nen den 17. Julii 1628. zur Antwort worden/ die Schuld vnd Ursach die-
ses Unheils sey ntemand anders zuzumessen/ als denjenigen / welche die
Feindselige Waffen ergriffen/ vnd zu denselbigen rathen vnd instigiren
helffen/ vnd Ihr Keyß. Mayst. in billicher mässiger gegen verfassung sich
zustellen gedungen/ etc.

7. Ja Ihr Fürstl. Gnaden selbst der Herr Administrator ist des-
sen Zeuge/ denn als ihm kaum 8 Tage zuvor von Keyß. Mayst. alle Key-
serl. Gnade vnd Hulde / protection vnd defension versprochen / ist da-
rauff die Keyß Armee mit hellen hauffen den 9. Octob. Anno 1625. in das
Stift Halberstadt vnd Erzstift gefallen / alles occupiret, verheeret vnd
verwüestet ganser 5. Jahr von Anno 23. biß auff den 1. Augusti des 1630.
Jahres/ da Ihre Fürstl. Gn. wieder zu Lande gekommen vnd die Räuber
auszureiben angefangen.

8. Ein gleiches ist auch Ihrer Fürstl. Gn. in der verstossung von
dem Erzstift wiederfahren/ da auff bloße Klage ohne einige Erkenntnuß
des Rechts / vnverhörter Sache / wieder alle Recht vnd Billigkeit/
dieselbe ist condemniret, wie in Campana Magna pag. 30.31. darüber ge-
klaget wird. Welches alles zu dem ende fürgangen / damit man durch
solche vnd dergleichen vnbillig. vnd Gewaltthaten der beyder Erz- vnd
Stifter Magdeburg vnd Halberstadt/ vnd des Magd. Passes sich möchte
bemächtigen.

9. Als man nun/ dem Wundsch nach/ des Erzstifts nebenst dem
Stift Halberstadt sich gedachter massen wider den Prophean Frieden vnd
so viele stattliche Sincerationes, so wol in gemein dem ganzen Nieder-
sächsischen Creyse/ als in specie Ihr. Fürstl. Gn. vnd der Stadt erhel-
let/ sich bemächtiget/ vnd also daß eine intent oder absehen des geheimen
Consilii obtiniret, da hat das ander auch nicht lange verborgen können
bleiben/ sondern man hat allerhand gelegenheit vnd ursach gesucht / wie
auch der Religion allmehlig bengekomen vnd abbruch gethan könnte wer-
den. Zu welchem ende auch 1. gar frühzeitig eine Designation der
Kirchen/ Clausen vnd Capellen in der alten Stadt Magdeburg / so die
Catholici vor diesem fundiret, possidiret, auch sonsten zur Clerisey ge-
legt seyn/ welche von ihnen (den Magdeburgern) totaliter hinwieder zu
resti-

restituiren begehret worden / ist von ungetrewen Leuten ausgefertiget
vnd umbgetragen worden / vnd zwar in der Jurisdiction am Newen-
marckt. 1. Keyf. Ottonis fundat. S. Mauritius mit 42. Altarn:
nebenst 2. vnter der Haube. 3. Norberti Archiep. fundat. vnser Lieben
Frawen mit 24. Altarn / nebenst 4. einer Capellen im Weinberg / 5. S.
Sebastian mit 20. Altarn / nebenst 6. einer Capellen S. 7. S. Nicolaus
mit 16 Altarn / nebenst 8. einer Capellen S. 9. S. Paulus mit 22 Altarn /
nebenst 10. einer Capellen S. 11. Der Carmeliten fundat. mit 20.
Altarn / nebenst 12. einer Capellen S. am Münkhofe / so die Erzte / Do-
ctores vnd Balbirer gestiftet. 13. Eine Capell auff Mandelslehnhofe.
14. S. Gangolphus nebenst 15. der Caldannen Capelle. 16. Capell auff
dem Sichenhofe. In der Stadt vnter des Raths Jurisdiction. 1. S.
Augustin. 2. Ordo Barfüßer 3. S. Maria Magdalena / Ordo Ci-
sterc. 4. Ritter oder Fronleichnams Capelle. 5. Capell auff dem gra-
uen Hofe. 6. Capell auff der Münke. 7. S. Stephan. Diese Dertter
haben die Päßtler frühezeitig / wie gesagt / auß vnd auffgesetzt / daraus zu
ersehen / was sie mit der Stadt Magdeburg vnd derselben Geistlichen Güt-
tern im Sinne hetten / absonderlich aber / wie es zu verstehen / wenn sie den
Magdeburgern statliche Sincerationes von handhabung des Prophan-
vnd Religion Friedens würden mittheilen / daß nemlich dessen ungeach-
tet / sie auch die Geistlichen Gütter vnd örter wolten wiederumb zu sich reis-
sen / welche die Stadt lengst vor dem Passawischen Vertrag eingezogen /
(wie dann kein einiges Kloster vnter der Stadt Jurisdiction zu finden /
welches nach dem Passawischen Vertrage were reformiret worden) das
ist / sie wolten ihnen mit den Sincerationibus das Maul schmierem / viel
zusagen vnd halten / was den Keysern zu halten sey / das ist nichts / NB. vnd
vnter den Catholischen wolbekand.

10. Hierauff ist man vnter andern auff des Norberti reliquien
oder Gebeine / so bey dem Kloster zur Lieben Frawen in Magdeburg bey-
gesetzt / wieder gerathen. Vnd wie man dieselbige im ruhigen Stande
für 22. Jahren vor diesem zu erheben nicht hat mögen erhalten / als hat
man vermeinet / bey diesem trüben Wasser sie wol zu erfischen sein werden /
denn an jeso sey die gewünschte gelegenheit vorhanden / wie die Münche
selbst bekennen / R. 1. 2. Narrat. de Norberti elevat. Vnd wenn man

dies

dieselbe erhalten vnd abgeföhret / als werde des Erststiftes vornehmster Patron vnd Stifter vieler Geistlicher Güter / Kirchen vnd Klöster / nebenst allen diesem seinen Bestifte entführet vnd den Pabstlern wieder vberhändiget seyn. Da hat man allerhand listiger Knecken vnd Practiken sich gebraucht / einen hie / den andern dort mit Rosenobeln gestochen / einem diese / einem andern jene verheissung gethan vnd an guten Tractamenten nichts mangeln lasse / sonderlich aber der Stadt grosse vnd fürtreffliche Privilegien vnd Freyheiten verheissen / da sie hierinnen consentiren vnd desselben Gebeine werden folgen lassen / wie denn die Pabstler in vorerwehnter ihrer Narratione Anno 1627. zu Prage gedrucket / solches hin vnd wieder anführen. Vnd solches ist auch also / vngeachtet des erewlichen verwarren eines E. Ministerii vnd anderer getrewen Patrioten den 27. Martii 1626. nach ihrem Wunsche erhalten Anno 1626. 3. Decembr. vnd der andere grad zur Religions enderung gemacht worden.

11. Der dritte Grad ist die Formula Concordiæ gewesen / Anno 1627. den 17. Septemb. zu Magdeburg auff anstifften etlicher Pabstkennden Leute auffgerichtet / da man mit allgemeiner einhelligen subscription daß jetzige Kriegswesen zu justificiren gemeinet / als solte dasselbe die Religion im geringsten nicht angehen / vnd solches mit Eydschwüren beschworet.

12. Der vierde Grad ist die Occupation des Klosters zur Lieben Frauen gewesen / denn das war die Braut / darumb man den Tanz mit Norberti elevation angehoben. Dieselbe Occupation ist nun auch auff aller behendeste fürgenommen vnd vollendet / auff geschehener etlicher Leute zusage / wie man ziemliche nachrichtung hat / ehe dann die Rathschlüsse recht angestellet vnd vollenzogen / ehe dann man die ordentliche Obrigkeit vnd den Landes Fürsten ersuchet vnd dessen Meinung vernommen / ehe man ein so wichtiges præjudicirliches werck mit andern Lutherischen Ständen vnd Städten / wie gerathen / communiciren können / nur daß man vber Hals die Reformation des ganken Erststiftes befördern könnte. Darzu denn nicht wenig geholffen der famosus Apostata (Apostolus wolt ich sagen /) Saxonix vnd bekandte Landstreich Martinus Stricerius, welcher zu dem ende im Kloster S. Agneten eine geraume zeit gelegen vñ gelauschet / gelawffen vnd gerennet / vnd sich listig bey seinen Liebkosenden

Leuten statlich insinuiert, bis er den Norbertum hinaus / vnd die Mönche herein hat practiciret, welches geschehen den 26. Novemb. An. 1628. vnd der vierdte grad der intentirten Reformation mag genennet werden.

13. Der fünffte Grad ist die Occupation der Klöster / Berge vor Magdeburg / Gottes gnade bey Calbe / Wolmerstedt vnd Jerichow / aus welchem die Evangelische Geistliche Fratres vnd Nonnen verjaget vnd derer stellen mit Päbstischen Mönchen vnd Messpfaffen sind ersetzt / vnd die öffentliche Brewel des Pabsthumbs / darinnen starck angeordnet vnd verubet worden.

14. Der sechste Grad ist der zwang der Prediger bey Ammensleben / daß sie die Kinder nicht weiter Lutherisch täuffen solten / darüber H. Johan Bismarck ist zween tage gefänglich gehalten vnd ihm angemuttert worden / sein eigenes ihm gebohrnes Söhnlein Catholisch täuffen zu lassen / oder die Pfarr zu räumen / oder 50. Thal. straffe zu geben / wie er mit eigener Hand solches bezeuget / den 15. Martii 1628.

15. Der siebende Grad ist gewesen die hochwichtige deliberation von der occupation vnd apprehension der possess des Erzstifts am Kays Hofe vielmahl / sonderlich aber den 13. Septemb. vnd 19. Decemb. 1628. geschehen / da dann in Jenner beschlossen / daß der vornembsten Catholischen Churfürsten des Reichs gutachten darüber solle erfordert werden / in dieser aber / daß (weil dasselbe sich verweilet) dessen vnerwartet auff Päpstl. Heil. eingeschicktes Breve die possession zu ergreifen / wegen theils besorgender Chur Sächsischer apprehension, theils propter periculum animarum quotidie crescens (wie die formalia des Conclusi der deputirten Keyserliche Råthe lauten) vnd zur temporal Administration Graff Wolff von Mansfeld / In Spiritualibus aber / nicht Johan Reinhart von Metternich / sondern nach ausdrücklichen erfodern des Päpistischen Brevis Apostolici ein Episcopus oder Archiepiscopus à Cæs. Majest. nominandus, & deinde à Nuncio Apostolico deputandus, als da were entweder der Archidiaconus in Spener oder der Dechant zu Willenstorff / deren einer dem Nuncio Apostolico, dem Brevi gemess / fürgestellt / vnd von demselben mit der Geistlichen Gewalt vnd Confirmation versehen werden könte / wie solches Conclusum in edi-
bus

bus. Dn. à Strabendorff durch die deputirte Râche nebenst Keyf. Mayst. Beichtvater pater Leumermayn gestellet vnd vberreicht ist worden.

16. Der achte Grad ist die Reformation zu Halberstadt zum anfang des 16. 9. Jahrs fürgenommen / wie denn am Newen Jahrstage alsbald von den Mûnchen ein öffentliches Patent affigiret worden / darinnen das Fest des H. Rosenkreuzers im Rahmen vnd auff Befehl des Papst zu Rom hochfeyerlich zu halten / auch die Monatliche procession den 4. Januarii anzustellen begehret worden

17. Darauff das Keyf. Edict von Restitution der Geistlichen Güter erfolget den 6. Martii 1629. welches an der Dom Kirchen zu Magdeburg vnd Halberstadt öffentlich angeschlagen / vnd dadurch beyder Stifter Religion in einziehung der Kirchen vnd Güter wo nicht gänglich / doch meistens theils ruiniret vnd aufgehoben wird / welches der neunde Reformatiions grad ist.

18. Der zehende Grad ist die Entsetzung der Lutherischen Herren vnd Clerisy im Stifte Halberstadt / den 10. Decemb. des vergangenen Jahres geschehen vnd fürgenommen auff Keyf. Mayst. vnd Bâpstlicher Heiligkeit Commission, dadurch nicht allein die standhaffrige Lutherische Herrn wieder Keyf. Sincerationes, darauff sie hart gedrungen / entsetzet vnd Schlüssel / Inventarium, &c. von ihnen genommen / vnd die Kirchen / Bischoffs Hoff / Cankelen eingezogen / sondern auch die Kirche S. Mertens dem Rath vnd der Stadt so lange in possess. zu behalten concediret, bis sie from vnd keine Ceremonien wider Bâpstl. Heil gebrauchet vnd etliche Gefänge abstellen würden.

19. Der eilffte Grad ist die auffdringung des neuen Erzbischoffes wieder vnd ohne rechtmässige Election der Clericorum, auff verleihung Pâpstlicher Heiligkeit / dadurch nunmehr offenhertzig angedeutet wird / was man im Sinn habe / nemlich / die eusserste ausreutung reiner Lutherischen Lehr aus dem Erbstifte Magdeburg.

20. Der zwölffte Grad ist die Degradation oder Entsetzung der alten Lutherischen Domberrn oder Clerisy in Magdeburg / vnd einsetzung der neuen Catholischen gleichfalls aus vnd auff Bâpstl. Heil. vnd Keyf. M. verordnung vnd befehl geschehen / laut des öffentlichen Commission-Edicts welches den 5. Julii newlichst publicirt, welche nunmehr als Herrn

des

des Landes vnd der Kirchen von allen Ständen des Erbstiffes haben sol-
ten vnd müssen erkandt vnd angenommen/vnd die Eydliche Pflicht ihnen
geleistet worden den 18. Maij Stylo novo.

21. Der dreyzehende Grad ist nun die wirkliche Immission, pos-
sels vnd Reformation, zu dessen beförderung den jüngsten 19. Aprilis an
den Rath vnd gemeine Bürger schafft der Stadt Magdeburg (wiewol oh-
ne Keyf. Commission) gesonnen vnd begehret worden/die newe Catholi-
sche Domherrn nicht allein an den Neuenmarkt in ihre Wohnungen
einzulassen/ sondern auch denselben Schutz vnd Schirm zu leisten. Wel-
ches aber bishero beständiglich/ inmassen auch für 80 Jahren geschehen/
verneinet vnd abgeschlagen worden.

22. Darauff nicht desto weniger die Occupation der Domkirchen
zu Halle/ als der vierzehende Grad, ist fürgenommen / vnd den 30. Junii
der H. Domprediger vom Stricerio Krafft angezogener vnd fürgewen-
deter Keyf. commission, licentiret vnd abgeschaffet / die Kirche einge-
nommen vnd geweiht vnd die Pabstliche Brewel darinnen zur vbung wol-
len gebracht werden/ wiewol solches gar bald wieder erloschen.

23. Die hinterstelligen gradus würden noch zu erwarten sein ge-
wesen/ dafern Gott der H. Err nicht hette ins spiel gegriffen / durch die ge-
wündschte Ankunfft des H. Administratoris. Denn freylich sonsten der
funffzehende gradus würde gewesen seyn die callirung des vbrigen Luthere-
rischen Religions exercitii zu Halberstadt / wie dann man gewisse nach-
richtung hat/ daß eben den Tag/ da Ihre Fürstl. Gn. zu Magdeburg sich
präsentiret, nemlich Dominica 10. Trinitatis, welcher war der 1. Augu-
sti, auch der Obr. Becker die in Händen habende Pabst. vnd Keyserl.
Mandata von einstellung der Lutherschen Predigten in S. Mertens Kir-
che zu Halberstadt zu publiciren willens gewesen/vnd also dasselbe ganze
Stift zur Römischen Catholischen Keckeren zubringen.

24. Darauff der sechzehende Gradus erfolgen hette müssen/ nem-
lich/ die occupation der Kirchen in Magdeburg/nach aussage des Pap-
penheimischen München im gülden Ringe: Es muß wieder zum alten
Stand gebracht werden/vnd zuörderst müssen wir Magdeburg haben/
auch die Kirchen/ja nicht allein die Kirchen / sondern den zwang auch/
(wie denn darzu albereit der Weih Bischoff vnd Münche auff dem jete-
weh.

wehrenden CollegiatTag zu Regensburg sollen designiret seyn) da dann
keiner wolle auffgetrollet kommen mit dem jure emigrandi &c. wie dessen
Formalia auch in der Magdeburgischen Deduction p. 43. zu finden.

Aus oberzehlten diesen Puncten / welche in Magdeburg ganz be-
standt / wird mein großgünstiger Herr verhoffentlich gnugsam zuverneh-
men haben / was die liebe Stadt vnd das ganze Land beyder Stifter ge-
nötiget vnd gezwungen habe sich Königl. Mayst. in Schweden (welcher
mit grosser vnabwendlicher Heerskracht herein bricht / dem auch die Stadt
zu widerstehen wegen ausgezogener durch die Spanische bißherige pres-
suren der gansen Bürgerschaft nicht bestand /) vnd dem H. Admini-
stratori, wider die Papst. Spanische Liga zu accommodiren, nemlich
eben dieses / was für 80. Jahren sie zum gleichen widerstand beweget /
Defensio scilicet & conservatio Religionis & privilegiorum, daß sie ih-
re durch Gottes Gnaden bißhero unverrückt vnd rein erhaltene Religion
vnd Lehr nach inhalt Göttlicher Schrift vnd der Augspurgischen vnge-
änderten Confession vnd dem Christlichen Concordien Buch / für dem
Päbstischen einbrechenden Antichrist vnd dessen Greweln lauter vnd vn-
versehret erhalten / vnd darneben aus der so lang sie vnd vns alle drücken-
den vnd außsaugenden Spanischen Dienstbarkeit / Bergewaltigungen /
Raub vnd Plünderung sich afferiren vnd vindiciren, vnd also zu dem
allgemeinen durch so vieles ängstiges seuffzen gewünschten Friede einen
glücklichen anfang vnd eingang möchten machen / Ob Gott der Herr
wolte Gnade geben / daß so wol Kens. Mayst. als aller anderer Christl.
Chur vnd Fürsten / Stände vnd Städte des Reichs Augen vnd Herzen
eröffnet / vnd zu etwas heilsamern Consiliis pacis bewegt möchte werden.
Welches ihre Fürhaben ja kein ehrliebender Biedermann / wil geschweigen
ein wahrer Christ vnd sonderlich der Lutherischen Wahrheit vnd Deut-
scher Freyheit Liebhabender vnd ergebener Patriot improbiren oder ver-
werffen wird.

Denn ob 1. dieses einer Rebellion gleich scheinet zu seyn / welche wi-
der Kens. Mayst. vnd die öffentliche Reichs Constitutiones thete lauffen /
so ist doch / wenn man die Sache gründlich erwegen wil / dem nicht also.
Denn die bißherige attentata vnd verwaltigungen / welche wider gemeine
Christenheit / vnd insonderheit das Erbstift vnd die Stadt Magdeburg
fürge-

E

fürge

fürgenommene/ ja ausdrücklich wider die Keyf. Capitulation vnd den
Prophan vnd ReligionsFriede lauffen/ wie aus der Collation oder ent-
gegenhaltung beyderley Sonnenklar erscheinet/ auch leichtlich in specie
fönte dargethan werden. Ergo so kan vnd wird die remedirung dieses al-
tes/ welche durch Königl. Mayst. in Schweden vnd derselben zugethane
einig vnd allein gesucht wird/ ja keine Rebellion oder Auffwigung wider
das Reich seyn/ es were dann das Keyf. Mayst. sich nicht weiter an ihre
Capitulationes verbunden zu sein wolte achten/ welches ja kein getrewer
Patriot von dem höchsten Haupt des Reichs ihm wird bereden oder
einbilden lassen.

2. Daß es vnnötig solle seyn / vnd dessen man vmbgang weiter
solte haben können/ wird keiner leichtlich sagen/ denn ja die eusserste Noth
vnd Gefahr der Religion/ wie erwiesen / sich gnugsam ereuget/ vnd das
Pabstische Keschermesser ja recht derselbigen an die Gurgel gesetzt/ also gar
daß sie gleichsam mit einem schnitt oder hieb beyder Stiffter derselben be-
rauben können. So ist darneben kein Jünglein einiger hoffnung wegen
erleichterung der gravamina vnd Beschwerungen irgends wo zu
finden gewesen. Inmassen die Contributiones an Geld vnd Korn in
künfftigen also vnd dermassen allbereit gesteigert / vnd gutes theils ange-
deutet worden/ daß die selbe ja vnerschwinglich vnd vnmöglich weren ge-
fallen/ vnd daraus nichts anders als die total ruin vnd verwüstung. Län-
der vnd Leute/ offtgedachter dieser beyder Stiffter gewißlich hetten erfol-
gen müssen / wenn nicht auff solche weise (denn ordentliche Wege vnd
Mittel ja weiter nicht verfangen wollen / wie aus des jetzigen Collegial-
Tages actis gnugsam zu spüren vnd abzunehmen) Rath vnd Hülffe were
gesucht worden.

3. Daß das werck schwer vnd gefährlich sey / ist nicht ohne/ kan a-
ber auch nicht anders seyn/ sinsemal die Noth auch schwer/ gefährlich vnd
vnerträglich gewesen. Weil aber das Werck 1. an vnd für sich selbst
Christlich vnd Göttlich/ vnd zu Gottes Ehren / vnd erhaltung desselben
seligmachenden Worts gereicht. 2. Hochnötig/ weil keine andere Mit-
tel vorhanden. 3. Nützlich vnd erspriesslich so wol dem Religion als Pro-
phanFriede/ zu dessen wiederbringung es enig vnd allein gemeinet/ laut
Königl. Mayst. in Schweden öffentlicher erklärang. 4. Devot vnd mit
Gottg.

Gotte vnd dem lieben Gobei angefangen. 5. Vernünftig / welches mit
großem Wolbedacht vnd erwegung aller vorkommenden vmbständen fürge-
nommen. 6. Allgemein / welches alle Christliche Länder / so der Religion
haben periclitiren, angehet. 7. Ja auch / wie gesagt / Keyserlich vnd
Reichisch / weil es zu Keyf. Mayst. reputations, vnd des Heil. Römis.
Reichs Freyheit / auch männiglichem besten vnd erspriesslichkeiten / ver-
trawligkeits vnd conjunction der Gemüter / Länder / Leute vnd Glau-
benserhaltung / ohne einig gesucht eigene Ehre oder des geringsten in-
teresse angesehen / So hat man an sublevation der difficulteten, vnd
glücklichen success durch Gottes gnädige hülffe vnd beystand im gering-
sten nicht zu zweiffeln. Dieses ich dem Herrn zu eröffnung meines Ge-
müths Meinung in höchsten Vertrawen vnser Freundschaft nach / ent-
decken wollen / gewiß vnd gar nicht zweiffelnd / der Herr in erwegung der
Wichtigkeiten dieser Sachen aus vnd nach dieser schlechten anführung
dem Magdeburgischen Christlichen Wercke nicht allein geneigter vnd
mehr zugethan seyn werde / sondern auch andern auff gleichem Irrwege
wanckenden vnd wancklenden werde zu rechte helffen / vnd offgedachtes
Werck auffß beste zu recommendiren wissen. Datum in Lübeck den 9.
Augusti, Anno 1630.

Des Herrn vertrawtester Freund-

Ben schließung dieses Schreibens kompt mir ein Exemplar des Fürst-
lichen Auffbots Mandats zu / darinnen Ich sehe / daß Ihre F. Gn. ne-
benß Königl. Mayst. in Schweden einig vnd allein dahin zielen / wie Ich
angeführet / selbiges Ich auch dem Herrn zur Collation vnd mehrer
Beträchtigung habe hierbey fügen
wollen.

E N D E.

QX 4 302 a

Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. Some words like "reparation" and "conjunction" are faintly visible.

Die Dornenblätter

Further faint, illegible text, possibly bleed-through or very light handwriting.

3 3 3 3

ULB Halle 3
 002 163 217



44



Handwritten text in a medieval script, likely Gothic, visible along the left edge of the page. The text is partially obscured and difficult to decipher due to fading and the angle of the page.

1017



H. 136, 32.



Faint, illegible text in the upper section of the manuscript page.

Vertrauliches

Eines guten Freundes
Nam

Son jetzig

fenheit vnd Zustand
vnd der beyden Erh vn

Zur Information der Ei
Druck au

Bedruckt

M. DC



d
02a

